

**Satzung der Kreisstadt Siegburg über
die Unterhaltung, Benutzung und Erhebung
von Gebühren der Unterkünfte für Flüchtlinge
vom 30. März 2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 25.06.2015 (GV. NRW S. 496) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV, NRW S. 712), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV. NRW S. 1150) hat der Rat der Kreisstadt Siegburg am 30.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform, Personenkreis und Zweckbestimmung

- 1) Die Kreisstadt Siegburg unterhält zur Unterbringung von
 - a) ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW S. 93) in der jeweils gelten Fassung und
 - b) ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.

Die Stadt kann als Teil der vorgenannten öffentlichen Einrichtungen einzelne Wohnungen oder Häuser anmieten oder erwerben, die ebenfalls dem Zweck der Unterbringung dienen. Bei Aufgabe dieser Unterkünfte soll geprüft werden, ob der zu diesem Zeitpunkt dort Untergebrachte in das bis dahin zwischen Stadt und Wohnungsgeber bestehende Mietverhältnis eintreten kann, soweit ein solches vorliegt.

- 2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung der Unterkünfte

- 1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- 2) Der Bürgermeister erlässt eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt.
- 2) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- 3) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkunft im Sinne dieser Satzung

§ 3 Einweisung und Benutzungsverhältnis

- 1) Die Unterbringung dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der Unterbringung der Personengruppen nach § 1 dieser Satzung.
- 2) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden.

Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringende Fälle in Anspruch genommen werden müssen, insbesondere für die Veränderung der Belegungsdichte,
- b) der Grund für die Unterbringung beispielsweise durch die anderweitige Versorgung mit Wohnraum entfällt,
- c) der Benutzer mit fälligen Gebühren für die Unterkunft mehr als zwei Monate im Rückstand ist,
- d) der Benutzer sich offensichtlich nicht mehr zu Wohnzwecken in der ihm zugewiesenen Unterkunft aufhält – hiervon ist u.a. auszugehen, wenn die Unterkunft seit mehr als zwei Wochen nicht mehr benutzt wurde – oder
- e) der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Haus- oder Benutzungsordnung oder schriftliche oder mündliche Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Einrichtung beauftragten Bediensteten der Kreisstadt Siegburg sowie von dieser beauftragten Dritten verstoßen hat.

Die Gebührenpflicht besteht fort bis zum Wirksamwerden des Widerrufs.

- 3) Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in eine Unterkunft erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung
 - a) die Einweisungsverfügung in der die unterzubringende Person, die Unterkunft ggfls. mit genaueren Angaben und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
 - b) die Benutzungsordnung sowie Schlüssel für die Unterkunft.
- 4) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Kreisstadt Siegburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazität und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Entsprechende Änderungen von Zuweisungen zwecks Verlegung innerhalb einer Unterkunft oder auch zwecks Verlegung in eine andere Unterkunft oder einzelne Wohnung oder einzelnes Haus vorzunehmen. Ein Anspruch auf Zuweisung in eine bestimmte Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- 5) Unterkünfte dürfen ausschließlich zu Wohnzwecken und nur nach schriftlicher Einweisung durch den Bürgermeister benutzt werden.

- 6) Im Falle der Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft unverzüglich zu räumen und die ausgehändigten Schlüssel zurückzugeben. Die Räumung der Unterkunft kann im Verwaltungszwangsverfahren durchgesetzt werden.
- 7) Rechte und Pflichten der Bewohner ergeben sich aus dieser Satzung und der jeweils geltenden Haus- oder Benutzungsordnung für die betreffende Unterkunft.

§ 4 Benutzungsgebühr

- 1) Die Kreisstadt erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren einschließlich der Betriebskosten ist die Gesamtwohnraumnutzfläche der Unterkünfte.
- 2) Gebührenpflichtig ist jeder Benutzer der Unterkünfte für die ihm zugewiesene Wohnfläche. Werden mehrere Personen in einen Raum / eine Wohneinheit eingewiesen, so haften diese als Gesamtschuldner, sofern sie einem Familienverband oder einer Lebensgemeinschaft angehören und voll geschäftsfähig sind. Erhält eine gebührenpflichtige Person Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach dem SGB XII werden die Unterkunftskosten als Sachleistungen zur Verfügung gestellt, sofern kein Einkommen oder Vermögen vorhanden ist.
- 3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, an dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann und auf eine Unterbringung nicht verzichtet hat. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten. Die ordnungsgemäße Übergabe der Unterkunft wird durch Unterschrift bestätigt. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet den Benutzer nicht von der Gebührenpflicht.
- 4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Kreisstadt Siegburg zu entrichten.
- 5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere, ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.
- 6) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5 Gebührenberechnung und Standorte

- 1) Die Standorte der Unterkünfte und die Gebührenhöhe ergeben sich aus der in Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste, die Bestandteil der Satzung ist. Bei der Berechnung der Gebühr werden die Unterkünfte in drei Kategorien unterteilt.

Unter Kategorie 1 fallen alle Objekte die nicht unter Kategorie 2 oder 3 fallen. Unter Kategorie 2 fallen alle Objekte, bei denen eine besondere Betreuung vorhanden ist. Unter Kategorie 3 fallen alle Objekte, bei denen über Kategorie 2 hinaus ein Sicherheitsdienst vor Ort ist.

Nach Inkrafttreten dieser Satzung hinzukommende Unterkünfte, die der Unterbringung des Personenkreises nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung dienen, werden

der Anlage 1 bei deren nächster Anpassung hinzugefügt. Bis dahin wird die Gebühr nach dem Durchschnitt aller vergleichbaren Unterkünfte nach Anlage 1 berechnet.

- 2) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Gebühr für die Nebenkosten. Sie wird nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ermittelt. Für die Grundgebühr werden alle im Zusammenhang mit der Betreibung der Unterkunft entstehenden Kosten mit Ausnahme der Neben- und Verbrauchskosten sowie der Möblierung nach Abs. 4 ermittelt und gemäß Abs. 3 umgerechnet.
- 3) Die Grundgebühr wird nach der Wohnraumgrundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter abgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden inkludiert. Werden mehrere Einzelpersonen in einem Raum untergebracht, so wird die Gebühr anteilmäßig berücksichtigt.
- 4) Neben der monatlichen Grundgebühr pro qm der zugewiesenen Wohnraumfläche werden für die entstehenden Neben- und Verbrauchskosten sowie ggfls. für Möblierung Pauschalen erhoben, sofern eine individuelle Zuordnung dieser Kosten nicht vorgesehen ist. Die Kreisstadt Siegburg kann auch in diesen Fällen Abschlagsbeträge festsetzen, die zusammen mit der Grundgebühr monatlich im Voraus zu entrichten sind.
- 5) Die Pauschalen der Unterkünfte für Nebenkosten, Heizkosten, Stromkosten und Möblierung richten sich nach der Umlage der gesamten in den Unterkünften entstehenden Kosten. Die Grundgebühren der Benutzungsgebühren richten sich nach der Gesamtkalkulation der in allen Unterkünften verbrauchsunabhängigen Kosten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Siegburg über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für die Unterbringung von Spätaussiedlern, ausländischen Flüchtlingen, Asylberechtigten und sonstigen nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigten Personen vom 08.06.2006 außer Kraft.

Siegburg, den 30. März 2017
Kreisstadt Siegburg

Franz Huhn
Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Unterhaltung, Benutzung und Erhebung von
Gebühren der Unterkünfte für Flüchtlinge

I. Änderung vom 15.12.2017

Standort	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3
Lindenstraße 85 b/c	X		
Auf den Tongruben 43-45	X		
Winterberger Str. 3	X		
Am Kannenofen 44		X	
Frankfurterstraße 110		X	
Scharnhorststraße 1		X	
Am Stadion 6-8		X	
Siegdamm 40/42			X
Haufeld 22 – Asyl			X
Haufeld 22 – UMA	X		

Gebühr Kategorie 1:	11,35 €
Gebühr Kategorie 2:	14,97 €
Gebühr Kategorie 3:	23,66 €
Heizkosten Kategorie:	1,00 € pro m ² /Monat
Nebenkosten Kategorie:	2,00 € pro m ² /Monat
Stromkosten Kategorie:	1,00 € pro m ² /Monat